

- Hirsch, Joachim (2005): *Materialistische Staatstheorie. Transformationsprozesse des kapitalistischen Staatensystems*. Hamburg.
- Hirsch, Joachim (2002): *Herrschaft, Hegemonie und politische Alternativen*. Hamburg.
- Hirsch, Joachim (1995): *Der nationale Wettbewerbsstaat. Staat, Demokratie und Politik im globalen Kapitalismus*. Berlin/Amsterdam.
- Hirsch, Joachim (1990): *Kapitalismus ohne Alternative. Materialistische Gesellschaftstheorie und Möglichkeiten einer sozialistischen Politik heute*. Hamburg.
- Jessop, Bob (2002): *The future of the capitalist state*. Cambridge u.a.
- Jessop, Bob (1994): Post-Fordism and the State. in: Amin, Ash: (1994) *Post-Fordism. A reader*. Cambridge, 251–279.
- Jessop, Bob (1992): Regulation und Politik. in: Demirovic, Alex, /Krebs, Hans- Peter, Sablowski, Thomas (Hg.): *Hegemonie und Staat – Kapitalistische Regulation als Projekt und Prozeß*. Münster, 232–262.
- Jessop, Bob (1990): *State Theory. Putting capitalist states in their place*. Pennsylvania.
- Lundvall, Bengt Åke, Borras, Susanna (1999): *The Globalising Learning Economy: Implications for Innovation Policy*. Brussels, DG XII.
- Negri, Antonio (1992): Interpretation of the Class Situation Today: Methodological Aspects, in: Bonefeld Werner, Gunn, Richard, Psychopedis, Kosmas: *Open Marxism. Volume II – Theory and Practice*. London/Boulder, 69–105.
- Offe, Claus (1973): *Strukturprobleme des kapitalistischen Staates. Aufsätze zur politischen Soziologie*. Frankfurt/Main.
- Offe, Claus (1984): *Contradictions of the Welfare State*. Herausgegeben von John Keane, London.
- Peck, Jamie (2003): *Workfare states*. New York/London.
- Pelizzari, Alessandro (2004): Prekarisierte Lebenswelten. Arbeitsmarktliche Plarisierung und veränderte Sozialstaatlichkeit, in: Beerhorst, Joachim, Demirovic, Alex, Guggemoos, Michael (Hg.): *Kritische Theorie im gesellschaftlichen Strukturwandel*. Frankfurt/Main, 266–288.
- Poulantzas, Nicos (2002) *Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Etatismus*. Mit einer Einleitung von Alex Demirovic, Joachim Hirsch und Bob Jessop. Hamburg.
- Poulantzas, Nicos (1975): *Politische Macht und gesellschaftliche Klassen*. 2. Aufl. Frankfurt.
- Röttger, Bernd (1997): *Neoliberale Globalisierung und eurokapitalistische Regulation. Die politische Konstitution des Marktes*. Münster.
- Sauer, Dieter, Lang, Christa (Hg.) (1999): *Paradoxien der Innovation: Perspektive sozialwissenschaftlicher Innovationsforschung*. Frankfurt am Main/New York.
- Schumpeter, Joseph A. (1987): *Beiträge zur Sozialökonomik*. Wien/Köln/Grz.

## Die ideologische Dimension staatlicher Herrschaft. Erkundungen im präventiven Sicherheitsstaat

Lars Bretthauer/Ingo Stütze

Nach Perry Anderson (1978, 126 ff.) macht den sogenannten westlichen Marxismus als „spezifische Tradition“ (ebd., 135) vor allem aus, dass dieser aus der „Niederlage der proletarischen Revolutionen in den fortgeschrittenen Gebieten des europäischen Kapitalismus“ entstanden ist. Einig sind sich fast alle ProtagonistInnen dieser Strömung darin, dass das Ausbleiben einer gesellschaftlichen Umwälzung vor dem Europäischen Faschismus nicht allein auf die Ausübung von Gewalt und Repression zurückzuführen war. Die zentrale Frage aller daran anschließenden theoretischen Beiträge ist daher bis heute, wie und warum die Subalternen die Interessen der herrschenden Klassen und Gruppen als ihre eigenen Interessen anerkennen, und wie Herrschaftsverhältnisse internalisiert, ohne unmittelbare *Ausübung* von Gewalt und Zwang akzeptiert, und so von einem aktiven Konsens legitimiert werden.

Im Anschluss an diese Diskussion diskutiert der vorliegende Beitrag ausgehend von Antonio Gramsci über Louis Althusser zu Nicos Poulantzas und Michel Foucault die unterschiedlichen Konzeptionen des Ideologischen. Zwar gehen alle davon aus, dass für die Herstellung des aktiven Konsenses die Möglichkeit der Gewaltausübung immer vorausgesetzt werden muss, aber im Zentrum des analytischen Interesses steht die Dimension der freiwilligen Unterwerfung und wie Gewalt und Ideologie ineinander greifen.<sup>1</sup> Gemeinsam ist ihren Beiträgen zudem ein anti-ökonomistisches Grundverständnis. Das umfasst zum einen die abgelehnte Reduzierung von Herrschaft und Gesellschaft auf *Klassenherrschaft*, zum anderen konstatieren alle eine eigene Materialität von nicht-ökonomischen gesellschaftlichen Bereichen wie Politik und Kultur. Diese sind zwar eng mit der kapitalistischen Ökonomie ver-

knüpft und durch diese bestimmt, aber eben nicht hinreichend oder gar ergiebig aus dieser zu erklären.

Vor diesem Hintergrund sollen in diesem Beitrag nicht primär die theoretischen Unterschiede der Ansätze betont, sondern ihre gemeinsame Erklärungskraft an einem konkreten Beispiel überprüft und herausgearbeitet werden. Gegenstand des Beitrages ist deshalb – neben einer einleitenden Darstellung der Theorien im ersten Teil – anhand des Beispiels des sogenannten präventiven Sicherheitsstaats im zweiten Teil die ideologische Dimension staatlicher Herrschaft in ihrem Verhältnis zu Repression zu diskutieren. Dabei soll am konkreten Material den Fragen nachgegangen werden, ob und inwieweit die Theorien plausibel sind, wie weit ihre Erklärungskraft reicht und ob sie mehr ein heuristisches Instrumentarium als eine präzise Theoretisierung gegenwärtiger westlicher Staatlichkeit darstellen.

### Theorien staatlicher Herrschaft

#### Antonio Gramsci: Die Kämpfe um Hegemonie und den Alltagsverstand

Historisch setzt die marxistische Auseinandersetzung über die Ausdifferenzierung von ideologischen und repressiven Herrschaftsverhältnissen mit Antonio Gramsci ein.<sup>2</sup> Als italienischer Marxist stellte sich Gramsci in den 1920ern die Frage, warum der Faschismus in Italien siegen konnte, ohne dass die italienische Linke etwas politisch Substantielles entgegensetzen konnte. Seine eigene Antwort lautete, dass die herrschaftsförmige Einbindung der Subalternen in den westeuropäischen Staaten nicht allein über staatliche Gewalt erfolge, sondern über gesellschaftliche Mechanismen, die in der Zivilgesellschaft angesiedelt sind. Für Gramsci ist diese der gesellschaftliche „Ort“, an dem soziale Kräfte um die Vorherrschaft von Weltanschauungen ringen: „[A]ll das, was die öffentliche Meinung direkt oder indirekt beeinflusst oder beeinflussen kann, gehört zu ihr: die Bibliotheken, die Schulen, die Zirkel und Clubs unterschiedlicher Art, bis hin zur Architektur, zur Anlage der Straßen und zu den Namen derselben.“ (GH 2, 373). Im Gegensatz zum Begriff der „Zivilgesellschaft“ der gegenwärtig in wissenschaftlichen und politischen Publikationen gepflegt wird, versteht Gramsci Zivilgesellschaft jedoch weder als neutrales Terrain noch als herrschaftsfrei. Nicht nur durch den Staat, sondern auch durch die asymmetrischen Machtverhältnisse (Klassengesellschaft) ist die Zivilgesellschaft vorstrukturiert, aber gleichzeitig das politi-

sche Feld, auf dem um die allgemeine Anerkennung von Interessen und politischen Projekten gekämpft wird.

Die dort durch gesellschaftlich führende Gruppen und Klassen formulierten hegemonialen Projekte sorgen dafür, dass sich die Subalternen wiedererkennen und ihre Interessen und Bedürfnisse adäquat aufgehoben finden. Gelingt diese Einbindung, herrscht die Bourgeoisie nicht nur, sondern übt Hegemonie aus. Unter Hegemonie wird deshalb bei Gramsci die Fähigkeit der herrschenden Klasse verstanden, ihre Interessen dahingehend durchzusetzen, dass sie von den subalternen Klassen als Allgemeininteressen angesehen werden und sich in einem „aktiven Konsens“ der Regierten ausdrücken (vgl. GH 6, 1239).<sup>3</sup> Während der aktive Konsens den freiwilligen Charakter der Unterwerfung bezeichnet, wird demgegenüber der „passive Konsens“ mit Gewalt hergestellt (GH 2, 411; GH 7, 1567). Diese Hegemonieformen bedürfen jedoch eines ergänzenden realen, materiellen Kompromisses und sind somit kein ideologischer Schein (vgl. GH 7, 1567).<sup>4</sup> Staatliche Herrschaft ist daher bei Gramsci eine Verknüpfung politischer, ökonomischer und ideologischer Herrschaftsmomente.

Gramsci kommt vor diesem Hintergrund schließlich zu einem erweiterten Staatsbegriff, dem integralen Staat, der neben dem Staat im engeren Sinne (Regierungsapparat und die politisch-juridische Organisation) die Zivilgesellschaft umfasst (GH 4, 783).<sup>5</sup> Staatsmacht beruhe so in westlichen kapitalistischen Gesellschaften auf „Hegemonie, gepanzert mit Zwang“ (GH 4, 783). Vor diesem Hintergrund ist es möglich, Modi des politischen Kampfes zu unterscheiden. Während in Russland noch zu beobachten war, dass ein (im engeren Sinne) staatliches Zentrum der Macht erstürmt werden konnte, konstatiert Gramsci für die westlichen Industriegesellschaften nach dem ersten Weltkrieg ein verändertes politisches Konfliktterrain: „[I]m Westen bestand zwischen Staat und Zivilgesellschaft ein richtiges Verhältnis, und beim Wanken des Staates gewährte man sogleich eine robuste Struktur der Zivilgesellschaft. Der Staat war nur ein vorgeschobener Schützengraben, hinter welchem sich eine robuste Kette von Festungen und Kasematten befand.“ (GH 4, 874) Diese „widerstandsfähige Struktur“ (GH 7, 1589) strukturiert die Kampfformen neu: In Gesellschaften, in denen es eine ausgeprägte Zivilgesellschaft gibt, muss ein Kampf um „Stellungen“, die er als Hegemonialapparate<sup>6</sup> bezeichnet, geführt werden (vgl. GH 2, 373), da den Menschen dort gesellschaftliche Konflikte bewusst werden (GH 6, 1264) und diese durch hegemoniale Weltanschauungen herrschaftskonform verarbeitet werden können.

### Louis Althusser: Herrschaft als Subjekt-Effekt – die ideologischen Staatsapparate

Nach dem Ende des Faschismus vollzog sich mit dem Beginn des Kalten Krieges eine Restauration kapitalistischer Verhältnisse. Gleichzeitig standen viele etablierte kommunistische Parteien im Westen unter dem Einfluss des Stalinismus.<sup>7</sup> In diesem Kontext wendete sich der französische Philosoph Louis Althusser in den 1960ern und 1970ern gegen die daraus resultierende allgemeine Tendenz, die marxische Theorie durch den frühen Marx zu rehabilitieren. Althusser setzte dagegen den Versuch, Marx mit Erkenntnissen aus Psychoanalyse und Strukturalismus erneut zu lesen (vgl. Wolf 1994).<sup>8</sup> Dabei stand eine Neulektüre des „Kapitals“ im Mittelpunkt (Althusser, Balibar 1968; Guibert 2006; Hoff et al. 2006, 14 ff.), sowie ideologie- und subjekttheoretische Arbeiten, die Gramscis Konzeption des Staates weiterentwickelte (Althusser 1970).<sup>9</sup>

In seinem programmatischen Aufsatz „Ideologie und ideologische Staatsapparate“ steht daher die Frage nach der (nicht nur) ideologischen Reproduktion kapitalistischer Produktionsverhältnisse im Mittelpunkt. Dabei betont er neben dem „Standpunkt der Reproduktion“ die relative Autonomie der „Überbauten“, zu denen in der marxistischen Orthodoxie auch der Staat gehört. Hierzu führt Althusser erstens die Unterscheidung zwischen Staatsmacht und Staatsapparat ein, um die Beständigkeit staatlicher Herrschaft besser begreifen zu können (Althusser 1970, 117 f.). Die Staatsmacht bezeichnet im Wesentlichen den Besitz der Macht ‚im‘ Staat. Auch wenn damit politischer Einfluss auf die Staatsapparate einhergeht, sind diese von der Macht bzw. denjenigen, die sie unmittelbar innehaben, relativ autonom. Zweitens identifiziert Althusser neben dem offensichtlich repressiven Moment des Staatsapparats eine „andere Realität“ (ebd., 119) des Staates: die ideologischen Staatsapparate (ISA). Während die repressiven Staatsapparate den Staat, die Regierung und Verwaltung als Mittel der Exekutive, sowie die Streitkräfte, die Polizei, die Justiz, die Gerichte und ihre Organe (Gefängnisse) umfassen, gehören Kirche, Schule, Parteien, Gewerkschaften, Presse und kulturelle Institutionen, Familie und Justiz zu den ideologischen Staatsapparaten – auch wenn ihre Funktion darin weder aufgehen (Familie), noch allein auf Grundlage von Ideologie, sondern auch von Repression funktionieren (Justiz). Daher schränkt Althusser die scharfe Unterscheidung zwischen den Apparaten insoweit ein, als er hervorhebt, dass es hinsichtlich der in ihnen verkörperten Herrschaftsmomente keine eindimensionalen Apparate gebe, sondern die Unterscheidung auf der *dominanten Funktionsweise* beruhe,

also ob ein Apparat „in erster Linie“ (ebd., 121) auf der Grundlage von Gewalt oder Ideologie funktioniere.

Statt Hegemonie spricht Althusser von Ideologie, welche ihm zufolge nur in Apparaten und ihren Produktionsweisen existiert. Im Vergleich mit Gramsci geht es ihm jedoch weniger um die Bedingungen der Hegemoniekämpfe in der Zivilgesellschaft oder um gar um die Akteure des Kampfes, sondern um die in den (Staats-)Apparaten materialisierte Praxis der ideologischen Anrufung. Dabei unterscheidet sich Althusser's Verständnis von Ideologie von der marxistischen Orthodoxie, indem er den Begriff der Ideologie von der Frage nach Wahrheit und Bewusstsein ablöst (Althusser 1964, 183), da er nicht das Geheimnis eines scheinbar „falschen Bewusstseins“ lüften, sondern die alltägliche Herstellung von Ideologie analysieren will.<sup>10</sup> Unter Ideologie versteht er dabei – ähnlich wie Gramsci – Identifikationsangebote, die Subalterne wahrnehmen können. Folgen die Subalternen diesem Angebot, bedeutet das eine freiwillige Unterwerfung (*assujettissement*).<sup>11</sup> Diese realisiert sich in einer ideologischen Praxis, der Anrufung (*interpellation*), und materialisiert sich in den ideologischen Staatsapparaten. Althusser geht es somit vor allem um die Frage, wie sich eine herrschaftskonforme Handlungsfähigkeit herstellt, wobei er den ISA die Funktion zuschreibt, obligatorische Verhaltensweisen hervorzubringen. Mit der Anrufung durch die Apparate gibt es dann einen „Subjekt-Effekt“: das Subjekt „ist“, indem es sich der Anrufung freiwillig unterwirft und den Ritualen folgt. Gerade weil es sich so selber als handelndes Subjekt wahrnimmt, fühlt es sich als frei. Unter Ideologie versteht Althusser daher die „Vorstellung“ des imaginären Verhältnisses der Individuen zu ihren realen Existenzbedingungen“ (Althusser 1970, 133).

### Michel Foucault – Die Ordnung der Unterwerfung

Grundsätzlich wurde die Reproduktion der Gesellschaft von Althusser jedoch mit der Reproduktion von Klassenherrschaft gleichgesetzt. Das provozierte u.a. bei Michel Foucault eine Reformulierung der Fragestellung nach der freiwilligen Akzeptanz staatlicher Herrschaft. Im Gegensatz zu Althusser konzentriert sich Foucault hierfür nicht auf Klassenverhältnisse, sondern auf soziale Praktiken, die Wissensfelder und -apparate hervorbringen. Die Frage nach der Reproduktion von Klassenherrschaft ersetzt Foucault durch die Frage nach der Regulierung der Bevölkerung und die generative Reproduktion. Ihn interessiert dabei vor allem, wie Macht als Machttechniken konkret funktionieren (Machtanalytik) und wie sich Machtverhältnisse und Wissensfelder, die einen Wahrheitsanspruch und damit Allgemeingültigkeit bean-

sprechen, gegenseitig hervorbringen, voraussetzen und verstärken (Dispositive). Hierzu stellt er als Resultat seiner diskursanalytischen Überlegungen die Unterscheidung zwischen Wissenschaft und Ideologie völlig in Frage (Foucault 1969, 264), und insistiert auf dem gesellschaftlichen und damit auch politischen Charakter von Wahrheit (Foucault 1978a, 51).<sup>12</sup> Denn seiner Ansicht nach haben gerade die „Wahrheitswirkungen“ (Foucault 1978a, 34) bestimmter Aussagen den Effekt, bestimmte Macht- und Herrschaftsverhältnisse als vernünftig anzuerkennen. Gerade das macht ihn aus einer herrschaftskritischen Perspektive trotz seiner scharfen Abgrenzungen gegenüber den klassentheoretischen Implikationen des Ideologie-Begriffs interessant.

Dabei ist auch Foucault klar, dass der konsensuale Charakter von Macht-Wissen-Komplexen eine gewalttätige Dimension hat. In „Überwachen und Strafen“ (Foucault 1975, 37 ff.) beschreibt er sehr eindringlich die „Fremddisziplinierung“ (Treiber, Steinert 1980, 108) der Subalternen durch die gewaltförmige Praxis der Ressourcenbeschränkungen, Bestrafung und Belohnung, Qualifizierung und damit Hierarchisierung von Tätigkeiten und Verhalten sowie Überwachung.<sup>13</sup> Diese ist so organisiert, dass die Objekte der Überwachung selbst zum Subjekt der Überwachung werden (System kalkulierter Blicke). Resultat ist die gewaltförmige Disziplinierung und Überwachung in einem System der Kontrolle, in dem herrschaftskonformes Verhalten eingeübt, anerkannt und zu eigen gemacht wird.<sup>14</sup>

Dem normalisierenden Effekt bestimmter Wissensfelder, die sich auch bei Foucault immer in „Wissensapparaten“ (Foucault 1976a, 49) materialisieren, geht eine disziplinierende Praxis mit durchaus gewalttätigem Charakter voraus oder begleitet diesen beständig. Foucault verwehrt sich hierbei allgemeine Aussagen, da die jeweiligen lokalen Praktiken, Apparate und Wissensfelder separat untersucht werden müssten. Gleichzeitig betont er, dass die in Schulen, Gefängnissen, Gerichten oder Psychiatrien produzierten Diskurse und Wahrheitsansprüche den Machtverhältnissen nicht äußerlich sind, sondern das dort hervorgebrachte Wissen selbst eine normalisierende Funktion hat. Das Wissen „formuliert und definiert Normen, die eine Scheidung in normal und anormal erlauben und in sozialen und institutionellen Praktiken operieren.“ (Lemke 1997, 96; vgl. Foucault 1975, 239) Neben den Teilungspraktiken in den Disziplinärinstitutionen kommt deshalb der Wissenschaft eine weitere wichtige Stellung in Foucaults Machtanalytik zu (vgl. Foucault 1982b, 241 ff.).

Gerade dieses produktive Verständnis von Macht und Wissen, deren Wirkungsweise Foucault nicht als beschränkend oder restriktiv denkt, bringt

ihn schließlich dazu, den klassentheoretisch gebundenen Begriff der Ideologie abzulehnen. Stattdessen stellt Foucault die allgemeinere Frage, wie „ein Mensch sich selber in ein Subjekt verwandelt“ (Foucault 1982b, 243) und thematisiert über das Zusammenspiel der von ihm so genannten Selbsttechnologien und Subjektivierungsweisen die subjektive Dimension der Herrschaft im Verhältnis zu Herrschaftsstrategien: „Man muss die Wechselwirkung zwischen diesen beiden Technikformen – Herrschaftstechniken und Selbsttechniken – untersuchen.“ (Foucault nach Lemke 1997, 264)<sup>15</sup> Diesen Ansatz baut Foucault in seinen Arbeiten zur Gouvernamentalität (Foucault 1977/78; 1978/79) weiter aus: „Der Kontaktpunkt, an dem die Form der Lenkung der Individuen durch andere mit der Weise der Selbstführung verknüpft ist, kann nach meiner Auffassung Regierung genannt werden. In der weiten Bedeutung des Wortes ist Regierung nicht eine Weise, Menschen zu zwingen, das zu tun, was der Regierende will; vielmehr ist sie immer ein bewegliches Gleichgewicht mit Ergänzungen und Konflikten zwischen Techniken, die Zwang sicherstellen und Prozessen, durch die das Selbst durch sich selbst konstruiert oder modifiziert wird“ (Foucault nach Lemke 1997, 264; vgl. auch Foucault 1982a). In den Macht-Wissen-Komplexen werden somit jeweils spezifische Subjektivierungsweisen organisiert und die Fremd- mit der Selbstdisziplinierung herrschaftsförmig miteinander verknüpft.

#### Nicos Poulantzas: Die materielle Verdichtung von sozialen Kräften

Während Foucault anmahnte, Staatstheorie wie ein schlechtes Essen zu meiden, ist es Nicos Poulantzas, der in den 1960ern und 1970ern versucht, unterschiedliche theoretische Zugänge staatstheoretisch zu verknüpfen. Dabei schloss er unmittelbar an Althusser an, indem er unterstrich, dass Ideologie vor allem eine spezifische Form von gesellschaftlichen und materiellen Praktiken sei (Poulantzas 1977, 57). Ganz im Sinne Althusserers vertritt Poulantzas die Auffassung, dass der Staat „die individualisierten Agenten auf die Klassen verteilen“ und so „formieren und abrichten, qualifizieren und unterwerfen“ muss, dass sie „diese oder jene Klassenstelle einnehmen können, an die sie nicht von Natur oder durch Geburt gebunden sind“ (ebd., 103). Gleichzeitig deklariert er Althusserers Unterscheidung zwischen ideologischen Staatsapparaten und repressivem Staatsapparat als theoretisch nicht plausibel. Seine Kritik im Anschluss an Gramsci ist, dass der Staat nicht in dieser Binarität aufgehe, sondern dass die Herstellung von Konsens mit Herrschaft ohne ein materielles Substrat nicht haltbar sei (ebd., 60). Ideologie ist somit ein wichtiger Aspekt im Feld von Klassenauseinandersetzungen.

Hinsichtlich des Staates betont *Poulantzas*, dass dieser „die politische Herrschaft nicht allein durch Repression oder nackte Gewalt sanktionieren und reproduzieren“ kann, sondern „direkt auf die Ideologie“ zurückgreift, „die die Gewalt legitimiert und zur Organisation eines *Konsenses* bestimmter beherrschter Klassen und Fraktionen mit der politischen Macht beiträgt“ (ebd., 57). Ihm geht es also erstens um die legitimierende Funktion der Ideologie, die in den Staatsapparaten eine sinnstiftende Erklärung für eine festgeschriebene Praxis mitliefert, wenn diese auf keinen spontanen Konsens trifft. Daneben gibt es jedoch zweitens den Konsens, der sich bei den Subalternen nicht allein über ideologische Praktiken herstellt, sondern im Rahmen eines auf dem Terrain des Staates formulierten Allgemeininteresses erst hergestellt werden muss. Hier spielen materielle Zugeständnisse eine zentrale Rolle. Denn verschiedenste Akteure kämpfen um die Verallgemeinerung ihrer partikularen Interessen im Namen des nationalen Allgemeinwohls und Allgemeininteresses. Hierbei werden im und durch den Staat weniger bestimmte Herrschaftspraktiken ideologisch abgesichert – auch wenn das nationale Allgemeinwohl (oder die Einschwörung auf den nationalen Wirtschaftsstandort) das ideologische Terrain der Auseinandersetzung darstellen –, sondern es wird vielmehr eine einigermaßen kohärente (Regierungs-)Politik formuliert und durchgesetzt. Diese soll auf der einen Seite eine möglichst profitable Akkumulation ermöglichen (kapitalistisches Gesamtinteresse), gleichzeitig auf der anderen Seite die materiellen Interessen der Subalternen partiell und selektiv berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund, so *Poulantzas*, sei Ideologie auch „nicht irgend etwas Neutrales“, sondern „immer Klassenideologie“ (ebd., 57).

Während *Poulantzas* damit im Anschluss an *Gramsci* die gesellschaftlichen Kämpfe wieder zum zentralen Anker seiner Theorie macht, bleibt unklar, wo diese geführt werden. Zwar konstatiert er Kämpfe „auf Distanz“ zum Staat und Kämpfe innerhalb des Staates, die dafür sorgen, dass der Staat mit Rissen durchzogen ist, dennoch bleiben sie, nachdem *Poulantzas* wie *Althusser* den Begriff der Zivilgesellschaft relativ unbeachtet lässt, begrifflich unbenannt. Im Ergebnis werden die von *Poulantzas* so genannte „Volkskämpfe“ immer auf staatlichem Terrain geführt (Bretthauer 2006). Daran ändert auch *Poulantzas'* durchaus differenzierte Analyse des kapitalistischen Staates nichts (vgl. hierzu Bretthauer et al. 2006). Diesen begreift *Poulantzas* als ein gesellschaftliches Verhältnis, als eine „materielle Verdichtung eines Kräfteverhältnisses zwischen Klassen und Klassenfraktionen, das sich im Staat immer in spezifischer Form ausdrückt“ (*Poulantzas* 1977, 159). Der Staat könne deshalb nicht als ein „in

sich abgeschlossenes Wesen begriffen werden“ (ebd.) oder als „monolithischer Block, sondern [als] ein strategisches Feld“ (ebd., 170). Da der Staat eine eigene Materialität besitzt, finden sich die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse nicht unmittelbar im Staat wieder – gleiches gilt für die ideologischen Kämpfe.

Dabei können bei *Poulantzas* drei für den Staat relevante Wissensfelder unterschieden werden.<sup>16</sup> Diese stellen unterschiedliche Formen ideologischer Verhältnisse im Staat dar. Zum einen drückt das *abstrakte* oder *administrative Wissen*, das mit der Auflösung personaler Herrschaftsverhältnisse entstand, das Verhältnis zwischen kapitalistischer Ökonomie und Staat aus. Dieses Wissen umfasst vor allem die statistische Erfassung der Bevölkerung (u.a. nach Geschlecht, Nationalität, Einkommen und Alter) und bringt damit eine Form sozialer und staatlich produzierter Realität hervor und reproduziert zugleich vorherrschende Subjektivierungsweisen wie Geschlecht und Nation. Mit *Foucault* kann dies als ein wesentliches Moment der „Bio-Politik“ bezeichnet werden (vgl. *Foucault* 1976b, 135). Dabei kommt der politischen Ökonomie eine Sonderrolle zu, denn die Grundlage des Staates ist von einem ökonomietheoretisch „geschulten“ Regierungswissen abhängig. Ohne dieses ist es weder möglich, das abstrakte Wissen zu deuten, noch auf dessen Grundlage ein strategisches Wissen zu formulieren. Sie stellt den Diskurs dar, in welchem das Feld für die biopolitische Debatte formiert wird (vgl. ausführlich hierzu *Stürzle* 2006). Das *strategische Wissen* hingegen unterstreicht die organisierende Rolle des Staates: Die Staatsapparate formulieren für die in ihnen repräsentierten Klassenfraktionen politische Taktiken, die auf die Akkumulationsbedingungen abzielen. Ein vom Staat als Akkumulationsstrategie formuliertes strategisches Wissen ist Ausdruck der kompromisshaften Verallgemeinerung partikulärer Interessen und ideologischer Kämpfe. Die Versuche verschiedenster Klassenfraktionen, ihre jeweiligen Interessen, Strategien und Weltanschauungen zu verallgemeinern, werden auf diesem Terrain zu einer allgemeinen Strategie verdichtet und finden dort auch als „Allgemeinwohl“ einen ideologischen Ausdruck. Das *wissenschaftliche Wissen* ist – im Anschluss an *Foucault* – die Existenzbedingung jeglicher Macht und Grundlage für die staatliche Monopolisierung von autorisierten Herrschaftstechniken, die die „Fabrikation des zuverlässigen Menschen“ (*Treiber, Steinert* 1980) zum Zweck hat. Hierunter sind alle Disziplinartechniken im Sinne *Foucaults* zu subsumieren, die *Poulantzas* in seiner Staatstheorie positiv und im oben skizzierten Sinne aufgreift.

### Zusammenfassung

Alle vier vorgestellten Theoretiker beantworten die Frage der freiwilligen Selbstunterwerfung in einer oft mehr als schillernden Art und Weise. Auch wenn der Begriff des Ideologischen bis auf *Foucault* von allen verwendet wird, bedeutet er oft nicht das Gleiche. In der Darstellung wurden bereits Differenzen und Überschneidungen benannt. Bei allen vier vorgestellten theoretischen Beiträgen vollzieht sich die freiwillige Unterwerfung vor dem Hintergrund latenter (oft subtiler) oder offensiv angewandter gewaltförmiger Praktiken, die in Institutionen organisiert ist. Diese können als repressive Staatsapparate (*Althusser*, *Poulantzas*), die politische Gesellschaft (*Gramsci*) oder die Disziplinarinstitutionen (*Foucault*) verstanden werden. Während *Althusser* mit dem Begriff der Apparate und *Foucault* mit den Macht-Wissens-Komplexen jedoch vornehmlich einen bestimmten Machtmodus der positiven Subjektkonstitution auf den Begriff bringen wollen, also keine Aussage über den „sozialen Ort“ der Ideologieproduktion machen, steht vor allem bei *Gramsci* der umkämpfte, zivilgesellschaftliche Charakter der hegemonialen Apparate im Vordergrund. Diese Kämpfe um Hegemonie bekommen *Althusser* und *Foucault* ebenso wenig in den Blick wie die Veränderungen von Weltanschauungen in den Staatsapparaten, die mit *Poulantzas'* Metapher der materiellen Verdichtung als Verhältnis zwischen gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen und der Materialität des Staates untersucht werden können.

Aufgrund dieser begrifflichen Unschärfen ist es für die nun folgende Analyse des sogenannten präventiven Sicherheitsstaats unabdingbar, die Begriffspaare Ideologie/Hegemonie/Wissen und Gewalt/Repression/Kontrolle vorläufig näher zu bestimmen. Im Folgenden verstehen wir unter *Gewalt* ausschließlich die physische Einwirkung auf Körper, während *Kontrolle* als die Androhung der Ausübung von Gewalt zwar disziplinierend wirkt, nicht aber Gewalt im engeren Sinne ist. Zusammengefasst fassen wir diesen Komplex von eng miteinander verkoppelten Praktiken im Folgenden als *Repression* bzw. als repressive Praktiken.<sup>17</sup> Das in Apparaten institutionalisierte *Wissen*, so wie es *Foucault* beschreibt, bezeichnen wir im Folgenden auch als Ideologie im Sinne *Althusser*s und *hegemoniale Weltanschauung* im Sinne *Gramsci*s. Das ist insoweit gerechtfertigt, als bereits ‚verfestigtes‘ Wissen nicht mehr in seiner Geltung in Frage gestellt wird, und somit unterhinterfragt den Praktiken der Anrufung zugrunde liegt. Davon unterscheiden wir Hegemonie- und Ideologiekämpfe, die anzeigen, dass eine Weltanschauung noch keine sponta-

ne Anziehungskraft erreicht hat, sondern gesellschaftlich umstritten und institutionell umkämpft ist.

### Der präventive Sicherheitsstaat: der Staat rüstet auf

Im Folgenden wollen wir diskutieren, inwieweit sich die Begriffe Ideologie und Repression, sowie die Frage nach Ideologiekämpfen für die Diskussion eines gegenwärtigen Wandels eignen, der sich momentan auf den Terrains vieler westlicher Staaten vollzieht.<sup>18</sup> Wir beziehen uns dabei auf die Transformation staatlicher Institutionen in Deutschland hin zum von *Rolf Gössner* so bezeichneten Modell des „präventiven Sicherheitsstaates“ (*Gössner* 2007; *Haffke* 2005). Auch wenn dieser Begriff einer konkreten historischen wie theoretischen Klärung bedarf, folgen wir den Analysen, die in Deutschland insbesondere seit 9/11 ein verstärktes präventiv-polizeiliches Vorrücken staatlicher Apparate in die öffentlich wie privaten Teile der Zivilgesellschaft und einen Abbau rechtsstaatlich garantierter, individueller Abwehrrechte gegenüber staatlichen Behörden konstatieren (*Denninger* 2002; *Pütter* 2007, 12).<sup>19</sup> Auf der Ebene staatlicher Gesetzgebungsverfahren vollzieht sich dieser Wandel in permanenten Vorstößen durch Teile der Legislative, die auf eine Erhöhung der „Inneren Sicherheit“ durch Eingriffe in die Privatsphäre (Telefonüberwachung, Vorratsdatenspeicherung, Bundestrojaner usw.) und der „Sicherheit des öffentlichen Raums“ durch öffentliche Überwachungsmaßnahmen abzielen. Mit den nach 9/11 verabschiedeten Anti-Terror-Gesetzen wurden die Eingriffsrechte der Sicherheitsbehörden auf individuelle Bankkonten, Reiseverbindungen und Sozialdaten massiv erweitert, ebenso schritt die datentechnische Erfassung der Bevölkerung mit der Einführung biometrischer Ausweise und den dort eingebetteten RFID-Chips einen gehörigen Schritt voran. Im öffentlichen Raum wird zudem mit dem Zugriff auf Mautdaten sowie der Entwicklung „intelligenter Kameras“, die „verdächtige Verhaltensformen“ anhand von Körperbewegungsmustern analysieren und Gesichtsüberprüfungen durch direkten Datenbankabgleich vornehmen können, ebenfalls eine neue Qualität der Überwachung implementiert.

Gleichzeitig wird auf der Ebene der Staatsapparate die verfassungsgemäße Trennung von Polizei, Geheimdiensten und Militär durch gegenseitige Datenübermittlungen und ad-hoc-Kooperationen (insbesondere die sogenannten Amtshilfeersuchen) tendenziell aufgelöst. An ihre Stelle tritt ein partiell verbundenes, hochmilitarisiertes System von Sicherheitsapparaten, die die ehemals getrennten, aber funktional aufeinander verwiesenen Politikfelder Äußere und Innere Sicherheit institutionell verknüpfen (*Pütter* 2007, 12ff).<sup>20</sup>

Schließlich hat seit 9/11 eine neue, rassistisch konnotierte Überwachungs- welle gegen MigrantInnen eingesetzt (Gössner 2007, 126 ff.). Diese zeigt sich in verschärften Regelungen für das Ausländermelderegister, der zentralen Sammelstelle aller Bewegungs- und Sozialdaten für MigrantInnen, sowie erleichterten Ausweisungsmöglichkeiten im Falle einer „kriminellen Straftat“. Mittlerweile reicht laut Anti-Terror-Gesetzgebung für eine Ausweisung, wenn gegen den ‚Gedanken der Völkerverständigung‘ verstoßen wird, wobei besonders auf die staatliche Überwachung von MuslimInnen und muslimischen Verbänden abgezielt wird, die seit den Anschlägen in New York als „gefährliche Szene“ identifiziert werden.

Innerhalb der deutschen Staatsapparate sind diese präventiv-polizeilichen Entwicklungen jedoch durchaus umstritten. Dieses zeigt sich in den kontinuierlichen Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts, welches in seiner judikativen Funktion die legislativen und exekutiven Vorstöße meist nicht vollständig untersagt, jedoch bemerkenswert begrenzt. So begrenzte das Verfassungsgericht zuletzt 2008 sowohl die Online-Hausdurchsuchung von Computern (Bundestrojaner) als auch die Vorratsdatenspeicherung in ihrer Reichweite auf schwere Straftaten und „besondere Gefährdungslagen“. Auch wenn empirische Rechtsstudien zeigen, dass damit eine elastische Grauzone explizit zugelassen wird, in denen die Sicherheitsbehörden mit ihren Einschätzungen von „Gefährdungslagen“ dominieren (vgl. Albrecht et al. 2008), verhinderten diese Interventionen des Verfassungsgerichts fürs Erste eine rechtlich legitimierte, digitale Offensive der Sicherheitsbehörden bereits ab der Bagatellgrenze. Vollständig gestoppt wurde zudem 2006 das Luftschuttsicherheitsgesetz, welches den Sicherheitsbehörden im Falle eines militari- sierten Angriffs auf öffentliche Ziele das Recht zum Abschuss von Passagierflugzeugen ermöglichen sollte. Während im einen Falle ein unver- hältnismäßiges Vordringen in die Privatsphäre kritisiert wurde, kritisierte das Verfassungsgericht im zweiten Fall den Verstoß gegen das Grundrecht auf Leben und die individuelle Menschenwürde (Bundesverfassungsgericht 2006).

Angesichts dieser Konflikte zwischen den unterschiedlichen Staats- apparaten kann von der konfliktfreien Durchsetzung einer Transformation des Staates zum Sicherheitsstaat nicht ausgegangen werden. Aus einem Poulantzas'schen Staatsverständnis heraus muss stattdessen der Blick für die Konflikte unterschiedlicher gesellschaftlicher Kräfte auf dem strategischen Feld des Staates geschärft werden. Gleichzeitig verweisen die aktuellen Konflikte darauf, dass die Hegemonie auf dem Feld der Sicherheitspolitik im

Gramsci'schen Sinne hoch umkämpft ist und die politischen Auseinander- setzungen – vor allem in der Zivilgesellschaft – aktuell andauern.

#### Vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat: der Wandel im Diskurs der Inneren Sicherheit

Innerhalb der bürgerrechtlichen Diskussion werden diese Entwicklungen als ein Wandel vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat bezeichnet. Irrtümlicherweise wird hiermit oft suggeriert, dass bis zu einem historischen „Bruchpunkt“ für alle Mitglieder der deutschen Gesellschaft rechtsstaatliche Verfahren gegolten hätten. Ein erster Blick auf den staatlichen Umgang mit politischer Opposition zeigt jedoch, dass der Rechtsstaat in Deutschland auch nach dem Ende des Nationalsozialismus nie umfassend in dieser Form existiert hat: dieses zeigen die Verfolgungen, Bespitzelungen, Stigmatisierungen und Drangsalierungen von KommunistInnen (1950er bis heute), die Phase der Notstandsgesetzgebung (1968 ff.), die Zeit der RAF (1970er), der staatliche Umgang mit sozialen Bewegungen (1970er bis heute) und Asyl- bewerberInnen sowie nun der Umgang mit „islamistischen Bewegungen“ (be- sonders ab 9/11) (vgl. u.a. Hannover 1998).

Diese Umgehung „rechtsstaatlicher Normen“ durch die entsprechenden Staatsapparate vollzieht sich zum einen als rechtlich nicht legitimierte Inter- ventionen der staatlichen Sicherheitsbehörden, z.B. bei nicht legitimierten Eingriffen in das Telekommunikationsgeheimnis (Abhören von Telefonen, Öffnung von Briefen) und der Einschränkung von Demonstrationsrechten (willkürliche Festnahmen, gewaltsame Polizeieinsätze). Dies erfolgt oft unter Berufung auf die strafrechtlichen Paragraphen, die eine weitestmögliche Durchdringung der „gefährlichen Szenen“ ermöglichen, in Deutschland seit der RAF-Zeit insbesondere der §129a (Gründung einer terroristischen Vereinigung) (Gössner 2001, 136 ff.). Gemein ist diesen Praktiken der Exe- kutive, dass sie in vielen Fällen nachträglich durch die zuständigen Gerichte als illegitim verurteilt werden – was jedoch in den seltensten Fällen Folgen für die Exekutive oder gar verantwortliche Einzelpersonen in den Staatsapparaten hat.<sup>21</sup> Zum anderen werden – und dies ist in Deutschland in vielen Fällen der Normalfall – „rechtsstaatliche Standards“ durch Gesetzgebungsverfahren in „sicherheitsstaatliche Standards“ transformiert. Das bedeutet, dass sich auch der transformierte Sicherheitsstaat durch rechtliche Formen ausdrückt.<sup>22</sup> Hierzu zählt in Deutschland zuletzt z.B. das Gesetzgebungsverfahren zur Vorratsdatenspeicherung, zur Online-Durchsuchung, aber auch die Abfrage

von Mautdaten. Auf diese Weise wird das Unterlaufen bis dato geltender „rechtsstaatlicher Standards“ zur rechtsstaatlich legitimierten Normalität.<sup>23</sup>

Trotz dieser doppelt begrenzten, historischen Gültigkeit sogenannter rechtsstaatlicher Standards kann die These einer Transformation des deutschen Staates vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat insofern gewinnbringend sein, als sie in den Blick bekommt, welche zwei widerstreitenden „Welt-auffassungen“ (Gramsci) hinsichtlich der Strukturierung des Feldes der Inneren Sicherheit aktuell in dominanter Form um eine spontane Anziehungskraft auf dem Terrain des integralen Staates ringen.<sup>24</sup> Auf der diskursiven Ebene stellen sich diese als zwei unterschiedliche politische Projekte dar, deren jeweiliger politischer Erfolg die Akzeptanz staatlicher Interventionen in die Zivilgesellschaft in Zukunft anleiten wird. Diese im Folgenden idealtypisch skizzierten Projekte wollen sich – wie theoretisch von Poulantzas skizziert – als dem Allgemeinwohl verpflichtete Ideologie in den Staat einschreiben.<sup>25</sup>

Erstens wird insbesondere von linken und linksliberalen Kräften ein *Modell des Rechtsstaats* postuliert. Dieser soll den universellen Schutz aller BürgerInnen gegenüber der staatlichen Exekutive durch die Gewährleistung individueller Freiheiten und Schutzrechte im Sinne individueller Entfaltungsmöglichkeiten stärken. Diese Freiheiten umfassen insbesondere den Schutz der Privatsphäre (Kommunikations-, Brief- und Bankgeheimnis, Unversehrtheit der Wohnung, Schutz von Berufsgeheimnisträgern) als auch den Schutz der öffentlichen Rechte der BürgerInnen (Recht auf Meinungsäußerung, Demonstrationsfreiheit, Bewegungsfreiheit), wobei diese Menschenrechte als unantastbar und unteilbar angesehen werden. Der Staat wird in dieser Konzeption als zurückhaltender und oft auch „vernünftiger“ Staat betrachtet, der über soziale Wohlfahrt eine Befriedung gesellschaftlicher Konflikte nach Innen und über die „Gefahrenabwehr“ die Sicherheit nach Außen gewährleistet. Konstitutiv für dieses Modell ist so ein umfassenderer Begriff von Sicherheit, der auch eine gewisse *soziale Sicherung* mit einschließt, welche als Bedingung politischer Teilhabe verstanden wird. Der demokratische Verfassungsstaat wird hier als Wirkungseinheit der Konfliktaustragung und -veränderung verstanden, als Einheit und Repräsentanz der gesellschaftlichen Interessensgegensätze.<sup>26</sup>

Grundlegend für das Feld der Inneren Sicherheit ist ein partielles Sicherheitsversprechen, d.h. es wird davon ausgegangen, dass keine komplette Gefahrenabwehr durch staatliche Sicherheitsapparate gewährleistet, geschweige denn aufgrund der hierfür einzuschränkenden Bürgerrechte gewünscht ist.

Dieses betrifft auch die in dieser Position gestärkte Trennung der Zuständigkeitsbereiche von Polizei, Geheimdiensten und Militär sowie die Aufwertung der Judikative als verfassungsschützende Instanz innerhalb der Staatsapparate. In der Strafverfolgung vertreten rechtsstaatliche Argumentationen lediglich eine staatliche Gewaltanwendung nach Rechtsbruch, ansonsten gilt laut diskursiver Selbstbeschreibung die „Unschuldsvermutung“, die keine staatliche Überwachung ohne richterlich anerkannten, begründeten Verdacht zulässt.

Dieser rechtstheoretischen Konzeption des Staates steht *zweitens* das *Modell des Sicherheitsstaates* gegenüber, das die primäre Aufgabe des Staates in einer umfassenden „Sicherheitsvorsorge“ sieht, die sich nach Innen und Außen richtet und ein umfassendes Sicherheitsversprechen formuliert. Demzufolge steht der maximale Schutz der „ordentlichen BürgerInnen“ vor Kriminalität, Terrorismus und anderen gesellschaftlichen Bedrohungen an erster Stelle. Die BürgerInnenrechte werden in dieser Argumentation durch das „Recht auf Innere Sicherheit“ ersetzt: dieses umfasst sowohl den „Schutz der Gesellschaft“, zu deren Gunsten die Grenzen der individuellen Privatsphären der BürgerInnen aufgelöst werden müssten, als auch die „öffentliche Sicherheit“, die nur über eine Kontrolle des öffentlichen Raumes gewährleistet werden kann.

In diesem risikoorientierten und neoliberal eingefärbten Staatsverständnis wird der Staat zum Risiko- und Unfallmanager transformiert (Funk 2007, 17), der Einzelnen die Menschenrechte aberkennen und relativieren darf, wenn diese ein „Risiko für die Gesellschaft“ darstellen. Bei dieser „effizienten Lösung und Vermeidung gesellschaftlicher Bedrohungen“ sollen den Staatsapparaten möglichst wenig institutionelle Hindernisse im Wege stehen. Daher fordern VertreterInnen des sicherheitsstaatlichen Modells einen möglichst unbeschränkten Informationsfluss zwischen den Staatsapparaten und eine starke Exekutive und Legislative, die spontan auf Bedrohungslagen reagieren und dabei möglichst wenig durch richterliche Kontrollen „behindert“ werden sollen. Maßgeblich hierfür ist eine rekonfigurierte Auffassung staatlicher Strafverfolgung: in den Mittelpunkt rückt nun die Vermeidung des Rechtsbruchs durch präventive Strafverfolgungsmaßnahmen (Pütter 2007, 8ff.), die in der präventiven Sammlung individueller Telekommunikations- und Sozialdaten und der Rasterung und präventiven Überwachung der Bevölkerung entlang möglicher „TäterInnengruppen“ (Religion, „Hautfarbe“, Gesinnung) bestehen.<sup>27</sup>

Die kurze Skizze zeigt, dass die beiden auf den Staat ausgerichteten Projekte tiefgreifende Veränderungen im Staat selbst zum Ziel haben. Gleich-

zeitig ist jedoch im Anschluss an Poulantzas davon auszugehen, dass sich die angestrebten Veränderungen aufgrund der Eigenlogik der einzelnen Staatsapparate nicht gleichermaßen in allen Apparaten durchsetzen werden. Das staatliche Terrain auf dem Feld der Inneren Sicherheit ist somit in mittelfristiger Perspektive widersprüchlich ausgerichtet.

#### Die ökonomische Verengung staatlicher Gewaltverhältnisse in der materialistischen Staatstheorie

Am Beispiel dieses empirisch zu beobachtenden Wandels des deutschen Staates stellt sich die Frage, inwiefern die zu Beginn vorgestellten theoretischen Prämissen zum Verhältnis von Ideologie und Repression für die Analyse dieser gegenwärtigen Transformationen des staatlichen Terrains beitragen können. Diesbezüglich möchten wir auf zwei tendenzielle Leerstellen in der materialistischen Theoriebildung hinweisen, die bei der weiteren Diskussion zu beachten sind. *Erstens* wird die Ausübung staatlicher Gewalt in vielen Fällen als Intervention in Klassenauseinandersetzungen konzipiert. Auch wenn diese ein relevanter Teil staatlicher Gewaltausübung ist, wird jedoch unseres Erachtens staatliche Politik oftmals klassenreduktionistisch verengt. Als Resultat bleibt zum einen die Anwendung staatlicher Repression gegen jene politische AkteurInnen vernachlässigt, die sich nicht primär entlang von Klassenlinien organisieren, sondern entlang von politischen Bewegungslinien (z.B. BürgerrechtlerInnen), Geschlechtsidentitäten (FeministInnen, Queer) oder lokalen Zuschreibungen (Regionalismen, Stadtteilorientierungen). Gleichzeitig geraten – bleibt allein die Klasse die angelegte Analysekatgorie – zum anderen die durch den Staat gestützten oder organisierten Subjektivierungsweisen wie Nation oder Geschlecht aus dem Blick. Denn das bürgerliche Recht und die staatlichen Disziplinarapparate selbst produzieren „gefährliche Individuen“ – und eben nicht nur „gefährliche Klassen“. Die allgemeine, die Freiheit aller beschränkende Matrix des Gesetzes unterstellt entsprechend ein autonomes und für seine Taten verantwortliches, vernünftiges Rechtssubjekt (Krauth 2007; Poulantzas 1977, 115 ff.). Selbiges gilt für die gemeinsam mit anderen Humanwissenschaften wie der Psychiatrie hervorgebrachten „gefährlichen Individuen“ (Foucault 1978b). Wer dabei den u.a. von Foucault analysierten Normalisierungs- und Disziplinartechniken nicht zugänglich ist, d.h. im Sinne Althusser's die Anrufung als „vernünftiges Subjekt“ nicht akzeptiert, wird als „anormal“ ausgeschlossen. Auf das Feld der Inneren Sicherheit angewandt, bedeutet dies, dass „die Anormalen“ (Foucault 1974/75) als z.B. „selbstmörderische AttentäterInnen“ aus dem Geltungs-

bereich der Grundrechte ausgeschlossen werden sollen. Besonders diese beiden letzten Punkte zeigen, wie Foucault die oftmals klassenreduktionistische und auf den Staat als Zentrum der Macht fixierte Perspektive der materialistischen Staatstheorie erweitert hat.

*Zweitens*, so unsere Kritik, wird der Erfolg bestimmter Staatsprojekte, die sich in die Sicherheitsbehörden einschreiben und zu Gewaltanwendungen führen, in materialistischen Analyseansätzen oftmals zu stark entlang ihrer ökonomischen Effekte erklärt. Daher halten wir es für sinnvoll, in materialistischen Analysen die Regulierung von Klassenverhältnissen von der Regulierung anderer gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse, die dennoch Auswirkungen auf Klassenverhältnisse haben, klar zu unterscheiden.<sup>28</sup> Am Beispiel: sicherlich hat sowohl der seit 9/11 ausgerufenen *war on terror* Effekte auf die gesellschaftliche Stabilität kapitalistischer Verhältnisse, wie auch die repressiven Maßnahmen, deren legislative Einführung gegen „islamische TerroristInnen“ gerichtet waren, später gegen kapitalismuskritische Kräfte eingesetzt werden. Im Sinne einer relativen Autonomie des kapitalistischen Staates gegenüber kapitalistischen Verhältnissen schlagen wir jedoch vor, den *war on terror* primär als historisch spezifisches Verhältnis zwischen staatlichen Sicherheitsbehörden und jenen politischen Kräften zu verstehen, die sich entlang von „religiösen“ Selbstzuschreibungen oder politischen Kampforganisationen wie al-Qaida herausbilden. Damit soll sowohl dem Eigensinn staatlicher Politik im „Anti-Terror-Kampf“ wie auch den politischen Handlungen nicht-staatlicher AkteurInnen ein angemessener analytischer Raum gegeben werden. Erst auf dieser Grundlage stellt sich unseres Erachtens für eine materialistische Staatstheorie die Frage nach der Verknüpfung des *war on terror* mit primär wirtschaftspolitisch ausgerichteten Staatsprojekten wie dem „nationalen Wettbewerbsstaat“ (Hirsch) und anderen ökonomischen Veränderungen. Dies umfasst dann z.B. die Frage, welche Auswirkungen der Angriff auf das World Trade Center als globales Handelszentrum auf Klassenverhältnisse und Klassenpolitik hat, wie eine Zunahme staatlicher Überwachungsmaßnahmen auf Überwachungsmaßnahmen in Arbeitsverhältnissen wirkt und wie sich staatliche Überwachungsmaßnahmen in zunehmend privatisierten Telekommunikationssektoren vollziehen.

#### Ideologie und Repression als analytisches Begriffspaar

Auf dieser doppelt reformulierten, theoretischen Grundlage kann konstatiert werden, dass das lange in der Debatte dominante Begriffspaar Gewalt und Ideologie für die Analyse des oben skizzierten Wandels des deutschen

Staates lediglich sehr grobe Unterscheidungsmerkmale zur Hand gibt, was insbesondere die Einordnung zunehmender präventiv-polizeilicher Maßnahmen erschwert. Handelt es sich z.B. bei der präventiven staatlichen Sammlung von Telekommunikationsdaten um repressive Maßnahmen oder Ideologieproduktion? Diesbezüglich kann die materialistische Diskussion um Ideologie- und Hegemoniebildung bemerkenswerte ideologische Aspekte dieser präventiven Anti-Terror-Politik beleuchten. Insbesondere Gramscis Theorem eines „spontanen Konsenses“ (vgl. GH 7, 1502) zur Anti-Terror-Politik („Ich habe nichts zu verbergen, darum darf der Staat auch meine Kommunikationsdaten sammeln“) und Foucaults These zur Normalisierung von Wissen als Wahrheitsregime („Deutschland ist ein potenzielles Ziel des internationalen Terrorismus, darum ist es notwendig, dass der Staat Daten zur Verteidigung sammelt“) können hier wertvolle Beiträge liefern. Selbiges gilt sowohl für Althusser's Theorem der Anrufung, welches die permanente Appellation als „zivilisierteR deutscheR BürgerIn“ im Kampf gegen den „selbstmörderischen islamistischen Terrorismus“ herausstellen kann. Die binäre Anrufung in Namen der „westlichen Zivilisation“ und des „deutschen Rechtsstaats“ ermöglicht den Subjekten bei einer freiwilligen Unterwerfung Handlungsfähigkeit im durch Identifikationsangebote vermittelten gesellschaftlichen Raum. Aber auch Foucaults Verständnis von Selbstverhältnissen ist hier hilfreich, da dieses darstellen kann, wie sich staatliche Anti-Terror-Politik in die Physiognomie und Psychologie der Bevölkerung einschreibt. Auch wenn hier empirische Untersuchungen noch ausstehen, kann doch auf die unterschiedlich ausgerichtete, permanente Verunsicherung nach Anschlagswarnungen, Anti-Terror-Razzien bzw. der Ankündigung neuer staatlicher Überwachungsmaßnahmen verwiesen werden, die wir alltäglich beobachten. Diese münden in Praktiken der Selbst- und Fremdkontrolle auf öffentlichen Plätzen sowie in privaten Beziehungen, die durch den in den Anti-Terror-Diskurs eingewobenen Rassismus, der permanent „den Anderen“ herstellt, verstärkt werden.

Während die materialistische Theorieproduktion für den Bereich der Ideologie somit unseres Erachtens in der Lage ist, fruchtbare Anstöße zu geben, weist die Spezifizierung von präventiv-polizeilichen Maßnahmen als „Gewalt“ erheblich mehr Probleme auf. Ein zentraler Beitrag bleibt jedoch hierbei, dass staatliche Kontrollmaßnahmen vor dem Hintergrund des institutionalisierten, staatlichen Gewaltmonopols an physischen Gewaltmitteln stattfinden, was in postmodernen Diskussionen um die „flexiblen Techniken der Macht“ oftmals in den Hintergrund gerät. Ebenso können mit Poulantzas

die Homogenisierungs- (Konstruktion gefährlicher Szenen und Kollektive) und Individualisierungsfunktionen (individuelles Einsperren, medikamentöse Behandlungen) einzelner Staatsapparate herausgestellt werden (Bretthauer 2006, 86; Poulantzas 1977, 92 ff.). Gleichzeitig geht jedoch die „Normalvorstellung“ von Gewaltausübung innerhalb der materialistischen Theoriebildung meist von sichtbaren, mit unmittelbaren Resultaten verbundenen Gewaltanwendungen aus. Anhand des empirischen Beispiels muss jedoch betont werden, dass ein zentraler Aspekt der aktuellen staatlichen Transformation die politische Aufwertung latenter staatlicher Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ist. Diese können zwar die Grundlage für spätere direkte Gewalteinwirkungen sein, verbleiben jedoch oftmals im zivilgesellschaftlichen Vorfeld als dauerhafte staatliche Kontrolle und bewirken so „lediglich“ eine Verdattung und Rasterung „gefährlicher Szenen und Subjekte“.

Daher muss aus unserer Sicht in konkreten Staatsanalysen zum Feld der Inneren Sicherheit ein starkes Zusammenspiel von Foucaults Disziplinierungs- und Kontrollstudien und der materialistischen Staatstheorie erfolgen, die den bisher von materialistischen Ansätzen betonten institutionalisierten Hintergrund latenter Kontrolle und deren Entstehung als institutionelle Vermittlung von Kräfteverhältnissen in den Blick nehmen kann und mit den bisher von Foucault'schen Studien herausgearbeiteten Wirkungsweisen von Kontrollmaßnahmen verbindet. Auch wenn Kontrolle als latent Gewaltverhältnisse zugehörig in den Gewaltbegriff einbezogen werden kann, wie von uns im theoretischen Teil entlang bisheriger Diskussion dargestellt, schlagen wir aus aktuellem Anlass vor, den Begriff Kontrolle dem bisherigen Begriffsduo für die weitere staatstheoretische Diskussion hinzuzufügen: so entsteht Gewalt-Ideologie-Kontrolle als begriffliche Trias für die Untersuchung staatlicher Herrschaftsverhältnisse.

### Gewalt, Kontrolle und Ideologie in den Staatsapparaten

Wie im ersten Teil dieses Artikels geschildert, hat sich die materialistische Theoriebildung im Anschluss an die Frage der Reproduktion gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse um eine gesellschaftliche Verortung von Gewalt- und Ideologieverhältnissen bemüht, um die Orte der Konsensproduktion bzw. physischen Zurichtung von Subjekten genauer zu bestimmen. Beispielhaft stehen hierfür die Unterscheidung zwischen politischer Gesellschaft (Gewalt und Androhung von Gewalt) und Zivilgesellschaft (Hegemonie) bei Gramsci, für die Analyse von Staatsapparaten die Unterscheidung zwischen ideologischen und repressiven Staatsapparaten bei Althusser. Auch

wenn diese Unterscheidungen wichtige Orientierungspunkte bieten, so muss aus unserer Sicht mit *Althusser* und *Poulantzas* bei Staats- und Gesellschaftsanalysen der Blick darauf gelenkt werden, dass bestimmte Apparate und gesellschaftliche Sphären gleichzeitig von Ideologie-, Gewalt- und Kontrollverhältnissen durchzogen sind. Ebenso kann die Bedeutung einzelner Staatsapparate nicht ohne das wechselseitige Zusammenspiel mit anderen Apparaten verstanden werden.

Diese beiden Prämissen können am Beispiel der Transformation des Staates zum präventiven Sicherheitsstaat veranschaulicht werden. Diesbezüglich sind in Bezug auf die „repressiven Staatsapparate“ permanente, staatlich angeleitete Hegemoniebildungsprozesse in der Zivilgesellschaft zu beobachten. Da auch diese Staatsapparate in einer massenmedial vermittelten Gesellschaft nicht ohne öffentliche Zustimmung auskommen, artikulieren sie bereits im Vorfeld potenzieller zivilgesellschaftlicher Infragestellungen staatlichen Handelns Begründungszusammenhänge für staatliche Interventionen. In deren Zuge wird dargestellt, warum wer wie kontrolliert wird und warum es zur offenen Drangsalierung kommen kann. Sicherheitsbehörden wie das deutsche Bundeskriminalamt (BKA) halten daher jährliche, für die Presse zugängliche Tagungen ab, in denen sie Debatten über Verfolgungs- und Überwachungsstrategien, die Arbeit der Behörde sowie künftige Problemlagen öffentlich führt (vgl. die Publikationen aus diesen Tagungen: (*Bundeskriminalamt* 1999; 2004). Gleichzeitig übernehmen Staatsapparate wie die Bundesanwaltschaften bei konkreten exekutiven Operationen von Landespolizeien und BKA, wie Razzien oder Festnahmen, bzw. dem Öffentlichwerden verdeckter Operationen hegemoniebildende Aufgaben. Diese begründen und verteidigen die zuvor beschlossenen Anklagen, und konstruieren somit *ex post* die vermeintlich begangene Straftat und damit ein zu verteidigendes Kollektiv der „Rechtstreuen“, aus dem die „verdächtigen Einzelpersonen und Gruppen“ ausgeschlossen werden müssen.<sup>29</sup> Somit bildet sich bei operativen Einsätzen eine tendenzielle Arbeitsteilung von operativ-gewaltanwendenden Apparaten (die z.B. Hausdurchsuchungen durchführen) und mit Hegemoniefunktionen beauftragten exekutiven Staatsapparaten (die diese „öffentlich begründen“) heraus. Ziel ist es, für eine bestimmte Repressions- und Kontrollpolitik nicht nur einen passiven Konsens, sondern bereits vor und während repressiver staatlicher Maßnahmen einen aktiven Konsens herzustellen.

### Gewalt, Kontrolle und Ideologie in der Zivilgesellschaft

Diese Überschneidung von repressiven, kontrollierenden und ideologischen Verhältnissen kann zum anderen in ähnlicher Weise für zivilgesellschaftliche Auseinandersetzungen beobachtet werden, wenn auch in anderer Form. Denn zivilgesellschaftliche Auseinandersetzungen sind in hohem Maße durch die staatliche Regulierung politischer Öffentlichkeiten vorstrukturiert: hierzu zählt das Demonstrationsrecht ebenso wie das Medien- oder Vereinsrecht, welche als über das staatliche Gewaltmonopol abgesicherte Rechtsnormen in der Zivilgesellschaft wirken (*Bretthauer* 2006, 97 ff.).<sup>30</sup> Im Fallbeispiel Deutschlands sticht besonders das Modell der „wehrhaften Demokratie“ hervor, als dessen Resultat „verfassungsfeindlichen Kräften“ mit direkter Repression und permanenter Überwachung durch staatliche Apparate begegnet wird. Diesbezüglich verändert die „präventive Kehre“ (*Narr* 2004) staatlicher Sicherheitspolitik nicht nur die Grundbedingungen von Hegemoniekämpfen erheblich, sondern auch die Teilnahme ganzer Akteursgruppen an zivilgesellschaftlichen Auseinandersetzungen, da sich diese einer verstärkten Kontrolle und Drangsalierung gegenübersehen.<sup>31</sup>

Auf dieser Grundlage findet in der Zivilgesellschaft das Ringen um gesellschaftlichen Konsens statt. Die tendenzielle Transformation des deutschen Staates zum präventiven Sicherheitsstaat kann dabei im Sinne *Gramscis* als komplexer Effekt privater und privatwirtschaftlicher Initiativen bzw. der Aktivitäten von Staatsapparaten verstanden werden, die gegenüber linken und liberalen Kräften in der Zivilgesellschaft und den parlamentarischen Institutionen zunehmend einen Konsens für eine Ausweitung präventiv-polizeilicher Maßnahmen durchsetzen. Hierzu zählen *erstens* die strategischen Interventionen von repressiven Staatsapparaten wie den Bundesanwaltschaften in zivilgesellschaftliche Auseinandersetzungen, wobei insbesondere ihre Schilderungen von „Verdächtigen und ihren Plänen“ sowie den Problemen bei der konkreten Strafverfolgung zu nennen sind. *Zweitens* beteiligen sich ideologische Staatsapparate an der Konstruktion „gefährlicher Individuen und Szenen“: beispielhaft kann hier die Initiative der Landeszentrale für Politische Bildung Nordrhein-Westfalens genannt werden, die eine Comicreihe für SchülerInnen veröffentlicht hat, in der die Hauptfigur „Andi“ erst mit der rechtsextremen, dann mit der „islamistischen“ Szene konfrontiert ist (*Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen* 2007).

*Drittens* werden im Mediensektor über die Produktion von Fernseh- und Filmformaten über neue Sicherheitstechnologien und deren „atemberaubende Leistungen“ sowie die entsprechenden „gefährlichen Szenen“ präventiv-

polizeiliche Maßnahmen und ihre Objekte vorgestellt. Im Hinblick auf die zunehmende präventiv-polizeiliche Arbeit besonders erwähnenswert ist hier die in den letzten Jahren rasant gestiegene Anzahl von Serien und Filmen, die sich mit der Frage des Profiling und dem Anti-Terrorkampf beschäftigen (u.a. 24, CSI oder GSG 9). Dabei werden in Anlehnung an die politischen Forderungen der Sicherheitsbehörden entweder besonders „komplizierte Kriminalfälle“ konstruiert, die nur über ein umfassendes Profiling der Bevölkerung gelöst werden können. Oder es werden zeitlich zugespitzte „Notstandssituationen“ inszeniert, in denen nur ein bürgerInnen- wie menschenrechtlich unbeschränkt agierender Sicherheitsapparat (zulässig sind: Folter, Abfrage aller Sozial- und Personaldaten, Einsatz aller Überwachungstechnologien, incl. privater Sicherheitskameras u.v.m.) kurzfristig bekannt gewordene terroristische Anschläge erfolgreich verhindern kann, wobei auch hier die Verdattung der gesamten Bevölkerung (oder Welt) als Basis dient (vgl. Rzegotta 2007). Gemein ist diesen medialen Initiativen die Normalisierung von sowohl Feindbildern und präventiv-polizeilicher Arbeit als auch die Zurschaustellung „adäquater Selbstverhältnisse“ der von „Gefahren bedrohten, ängstlichen, aber dennoch wachsamem BürgerInnen“. Mit dieser Alltagskultur werden den ZuschauerInnen nicht nur vermeintlich „sicherheitspolitische Notwendigkeiten“ nahegebracht, sondern zugleich Wahrnehmungsmatrizen für reale gesellschaftliche Konflikte und Probleme produziert.

*Viertens* unterfüttern private Initiativen und Thinktanks wie die Bertelsmann-Stiftung die staatlichen Gefahrenanalysen und sind aktiv bei der Entwicklung einer neuen Sicherheitsarchitektur beteiligt, indem sie die aktuellen Transformationen mit „Expertenwissen“ anreichern und insbesondere auf der institutionellen Ebene Wahrheitseffekte erzeugen (Weidenfeld 2004). Und schließlich ist *fünfens* die Überwachungsindustrie an der Realisierung dieser neuen Sicherheitsarchitektur beteiligt. Diese führt dabei über ihre eigenen PR neue Sicherheitstechnologien und deren Effektivität in die öffentliche Wahrnehmung ein. Die in der Sicherheitsindustrie tätigen Privatunternehmen können dabei die Veränderung des Sicherheitsdispositivs dazu nutzen, ihre Geschäftszweige prominent zu platzieren und auszuweiten. So werden auch in Bahnhöfen, Bankfilialen und Shoppingcenters zunehmend Überwachungskameras angebracht und vermehrt Sicherheitsdienste eingestellt. Somit entstehen – gleichzeitig zur präventiv-polizeilichen Überwachung des öffentlichen Raumes (Kühn 2004) – auch auf Privatinitiative „gefährliche Orte“ und „gefährliche Menschen“ wie Punks und Obdachlose.

## Schluss

In diesem Artikel haben wir versucht, die ideologische Dimension staatlicher Herrschaft am Beispiel des präventiven Sicherheitsstaats zu diskutieren. Wie wir im ersten Teil gezeigt haben, weist die materialistische Staats- und Gesellschaftstheorie eine Fülle fruchtbarer Theoreme auf, mit denen sich ideologische bzw. hegemoniale Aspekte staatlicher Herrschaftsverhältnisse analysieren lassen – Theoreme, die sicherlich auch dazu beitragen, andere politische Felder oder Projekte kritisch auf ihre ideologische Dimension zu analysieren. Auch wenn die Theorien von Gramsci, Althusser, Foucault und Poulantzas nicht passgenau sind bzw. ineinander aufgehen, spannen sie doch ein Analysenetzt mit Fragen an die gesellschaftliche Realität auf, in denen das Wechselspiel von Ideologie, Kontrolle und Gewalt zum Gegenstand der Staatskritik werden kann. Die Betonung des Kontrollaspekts ist dabei sicherlich dem empirischen Gegenstand der präventiv-polizeilichen Arbeit geschuldet – unseres Erachtens muss sich aber eine materialistische Theoriebildung an der empirischen Realität reiben und permanenten Reflexions- und Reformulierungsprozessen aussetzen, um einen verallgemeinerbaren Theoriestatus zu erhalten, der nicht rein akklamatorischen Charakters ist.

Die Analyse hat auch gezeigt, dass Theorien – und seien sie noch so ausdifferenziert – nicht einfach einem empirischen Gegenstand „übergestülpt“ werden können. Theoretische Selbstverständigung ist zwar notwendige Grundlage, um das empirische Material zu sortieren und in ihrer Relevanz zu gewichten. Gleichzeitig ist es aber notwendig, am zu untersuchenden Gegenstand zu zeigen, dass dieses oder jenes theoretische Instrumentarium tauglich ist oder nicht. Eine einfache „Anwendung“ macht aus unserer Sicht ebenso wenig Sinn wie der Glaube, gesellschaftliche Wirklichkeit ohne theoretische Reflexion einfach empirisch konstatieren zu können.

Eine derart gelagerte wissenschaftliche Unterfütterung der aktuellen politischen Auseinandersetzungen durch die materialistische Staats- und Gesellschaftstheorie ist für uns abschließend in zweierlei Hinsicht politisch relevant. *Zum einen* kann sie in der aktuellen Diskussion auf dem Feld der „Inneren Sicherheit“, die von vielen katastrophistischen Beschreibungen („Ende des Rechtsstaats“ oder gar Faschismusvergleiche) geprägt ist, eine theoretisch angeleitete Periodisierung staatlicher Transformationen liefern, die für jene Kräfte relevant ist, die in ihren politischen Auseinandersetzungen an der historischen Kontextualisierung staatlicher Veränderungen interessiert sind. Vor diesem Hintergrund ist es durchaus lohnend, Poulantzas' These vom „autori-

tären Etatismus“ als neuer westlicher Staatsform für die politische Debatte fruchtbar zu machen (vgl. *Kannankulam* 2008). Zum zweiten verweist der materialistische Impuls in der materialistischen Staatstheorie darauf, auch auf dem Feld der Inneren Sicherheit nicht bei der Analyse der immanenten Transformation der Staatsapparate zu verweilen, sondern die Effekte und Überschneidungen mit ökonomischen Transformationsprozessen in den Blick zu nehmen. Dieses wird aus einer staatskritischen Perspektive umso wichtiger, laufen doch viele soziale Proteste, z.B. die BürgerInnenrechtsproteste und die gegen die neoliberalen Arbeitsgesetze wie Hartz-IV oft parallel nebeneinander her. Das hat zur Folge, dass oppositionelle Kräfte kaum gebündelt werden, da es schwer fällt, Bedingungen für ein gemeinsames politisches Gegenprojekt zu formulieren. So ist es bisher kaum gelungen, aus einer staatskritischen Perspektive eine kollektive Organisation und Garantie sozialer Sicherung zu denken, sodass es für Betroffene beim Protest gegen Sozialabbau nahe liegt, den Staat als Garant des Allgemeinwohls anzurufen. Dieses führt dann zu immanenten Spannungen mit sich aktuell formierenden Kritiken des Sicherheitsstaates, die diesen primär als „übergreifig“ definieren. Für die Formulierung einer weiterführenden politischen Perspektive ist daher aus unserer Sicht festzuhalten, dass es in beiden Feldern nicht sinnvoll ist, der Herrschaftspraxis des Staates einfach die autonomen und freien Subalternen gegenüberzustellen. Staatliche Herrschaftspraxis – d.h. die konkrete Ausformung im sogenannten präventiven Sicherheitsstaat wie auch neoliberalen Wettbewerbsstaat – ist in die Lebensweise und den Alltagsverstand selbst eingeschrieben. Daher muss der Staatskritik immer auch eine (selbst-)kritische Perspektive auf die Produktion von hegemonialen Weltanschauungen und Lebensweisen zur Seite gestellt werden<sup>32</sup>: Emanzipation bedeutet in diesem Sinne nicht nur sich von etwas Äußerlichem zu befreien, sondern auch die eigene alltägliche Einbindung in die Lebensweise zu reflektieren und im besten Fall zu verändern. Denn Herrschaft wird im präventiven Sicherheitsstaat auch auf dem Sofa mit dem sonntäglichen *Tatort* gelebt.

#### Anmerkungen

- 1 Vor dieser Fragestellung erscheint es uns mehr als geboten, *Michel Foucault* mit seinen Studien zu Disziplinierungs- und Normalisierungstechniken in die Darstellung und Diskussion aufzunehmen – obwohl er den Begriff der Ideologie für sich selbst strikt ablehnte (*Foucault* 1969, 264; 1978a, 51).
- 2 Sicherlich wurde die Frage nach „Ideologie“ und anderen Formen der Einbindung der Subalternen – wie die Bestechung der „Arbeiteraristokratie“ u.a. *Lenin* (1917, 652 f; vgl.

*Rinke* 1997) – immer wieder aufgeworfen. Außer *Marx*' Theorie des Fetischismus – worauf noch kurz zurückzukommen sein wird – gab es jedoch keine systematische und theoretische Auseinandersetzung.

- 3 Deshalb kann *Kramer* (1975, 91) davon sprechen, dass *Gramscis* Hegemoniekonzept als Ergänzung zur Theorie des Gewaltstaats zu verstehen sei.
- 4 *Gramsci* stellt sich somit andere Fragen als *Marx* mit dem Fetisch oder der Verkehrung/Mystifikation. *Marx* ging es darum, zu zeigen, dass und warum sich gesellschaftliche Verhältnisse als scheinbar natürliche Eigenschaften von „Dingen“ ausdrücken (Waren-, Geld- und Kapitalfetisch). Auf dieser Grundlage fragt *Marx* danach, inwiefern „objektive Gedankenformen“ die Grundlage für die Kategorien der politischen Ökonomie sind, oder sich gesellschaftliche Verhältnisse in bestimmten Formen verkehren (z.B. warum in der Lohnform unbezahlte als bezahlte Arbeit erscheint). In Absetzung dazu ging es *Gramsci* auf einer weniger abstrakten Ebene primär darum, wie es der herrschenden Klasse möglich ist, in Hegemoniekämpfen „ihre Sicht der Dinge“ zu verallgemeinern. *Gramsci* fokussierte daher auf die Auswirkungen von Hegemoniekämpfen auf den Alltagsverstand – und verweist damit implizit darauf, dass politische Herrschaft nicht von einer „Bewusstlosigkeit der Subalternen“ begleitet ist, sondern durch Weltanschauungen vermittelt ist. Mit *Marx* könnte man ihm jedoch entgegenhalten, dass den gesellschaftlichen Akteuren durch die Verkehrsformen der kapitalistischen Produktionsweise bei politischen Auseinandersetzungen bestimmte Formen und Inhalte für die Auseinandersetzung nahegelegt werden, die die Bedingung politischer Auseinandersetzungen darstellen. Das zentrale Beispiel hierfür ist der Kampf für einen gerechten Lohn, der zwar einen kollektiv geführten Streit um die Entgeltung der Arbeitszeit darstellt, aber gerade nicht die Ausbeutung durch die Lohnform durchbricht und somit auch nicht die kapitalistischen Verkehrsformen transzendiert (vgl. *MEW* 23, 557 ff.). Dieses Moment außerhalb unmittelbarer hegemonialer Weltanschauungen geht bei *Gramsci* völlig verloren.
- 5 Vgl. zum Begriff des erweiterten Staats *Priester* (1979).
- 6 „Als Hegemonialapparat kann jede Institution, jeder Ort oder Agent definiert werden, der die Hegemonie einer Klasse über die andere organisiert, vermittelt und gewährleistet.“ (*Francioni* nach *Bollinger, Koivisto* 2001, 1259).
- 7 Für eine detailliertere Auseinandersetzung zu den Hintergründen vgl. *Schoch* (1980, 168 ff., 190 ff., 223 ff., 242 ff., 291 ff.).
- 8 Damit zogen Begriffe wie Überdetermination, Verschiebung, Verdichtung und Instanzen in die theoretische Grammatik ein.
- 9 Eine allgemeine Auseinandersetzung mit *Althusser* bietet der Sammelband von *Böke et al.* (1994) sowie *Elliot* (1987). Eine genaue Auseinandersetzung mit seinen ideologie- und staats-theoretischen Überlegungen bietet *Charim* (2002).
- 10 Der Ausdruck „falsches Bewusstsein“ geht nicht, wie gerne behauptet wird, auf *Georg Lukács*, sondern auf *Engels* zurück: „Der Ideologie ist ein Prozess, der zwar mit Bewusstsein vom so genannten Denker vollzogen wird, aber mit einem falschen Bewusstsein.“ (Brief an *Franz Mehring* vom 14. Juli 1893, *MEW* 39, 97).
- 11 Das Identifikationsangebot ist das SUBJEKT (*Althusser* 1970: 146ff), für das in *Althusser*'s Beispiel Gott steht, das aber auch von anderen herrschaftsförmigen Angeboten ersetzt werden kann.
- 12 *Foucault* geht es um die Wahrheitswirkungen innerhalb der Diskurse bzw. um die Frage, warum ein bestimmtes Wissen als Wahrheit gilt. Ideologie kann *Foucault* zufolge nichts anderes als eine bestimmte Form diskursiver Praxis sein – eine die nicht nach der „diskursiven Polizei“ (*Foucault* 1972, 25) des „wahren“ Diskurses funktioniert. Im Anschluss an *Isolde*

- Charim (2002, 91 ff.) ließe sich der Komplex grundlegender diskutieren – was hier aus Platzgründen nicht geschehen kann. In ihrem Vergleich bestreitet sie, dass die von Foucault geäußerten Kritiken gegenüber Althusser's Ideologiebegriff überhaupt zutreffen – weshalb wir im Folgenden Wissen und Ideologie mehr oder weniger synonym verwenden.
- 13 Trotz abgrenzender Formulierungen ist Foucaults „assujettissement“ dem subjektkonstituierende Moment von Althusser's Anrufung sehr ähnlich. „Althusser und Foucault legen dar, wie Individuen über institutionelle Praktiken an verschiedene soziostrukturelle Funktionsplätze und Positionen fixiert werden, wobei je nach Klassenzugehörigkeit unterschiedliche Dosen von Gewalt und Ideologie im Spiel sind.“ (Lindner 2006, 161).
  - 14 Kontrolle ist also immer Ziel der verschiedensten Disziplartechniken, egal wie stark unmittelbare Gewalt eingesetzt wird. Auf die von Gilles Deleuze (1990) angestoßene Diskussion, inwieweit inzwischen generell von einer Kontroll- und nicht mehr von einer Disziplinargesellschaft gesprochen werden sollte, können wir hier nicht eingehen.
  - 15 Die Grundform der Selbsttechnologie ist das Geständnis, d.h. die „quasi unendliche Aufgabe, sich selbst oder einem anderen so oft als möglich alles zu sagen“ (Foucault 1976b, 31).
  - 16 Im Anschluss an Foucault löst Poulantzas den klaren Unterschied zwischen Ideologie und Wissen auf und bricht damit auch an dieser Stelle mit Althusser (ebd., 144).
  - 17 Eine detaillierte Diskussion über physische Gewaltsamkeit im Rahmen einer staatstheoretischen Fragestellung findet sich bei Narr (1980).
  - 18 Damit sollen nicht die Theorien „angewendet“ werden, also dem zu untersuchenden „Gegenstand“ übergestülpt werden, vielmehr wollen wir am „Gegenstand“ selbst zeigen und zugleich überprüfen, ob und in wie weit die vorgestellten Theorien für eine materiale Analyse tauglich sind.
  - 19 Uns ist dabei bewusst, dass diese Zeitdiagnose einer im Rahmen zukünftiger Forschungen zu bewerkstellenden, historischen wie theoretischen Fundierung bedarf. Weitgehend ungeklärt ist zum einen, an welchen historischen Perioden die einzelnen Transformationsprozesse begannen und welche Verlaufsformen sie hatten. Rolf Gössner datiert den Beginn dieses Wandels in Deutschland auf das im Kampf staatlicher Sicherheitsbehörden gegen die RAF entstandene Anti-Terror-Sonderrechtssystem in den 1970ern (Gössner 2001), jedoch stellt sich die Frage, wie mit der kontinuierlichen Drangsalisierung politischer Opposition in Deutschland seit 1945 in dieser historischen Periodisierung umgegangen werden soll. Daneben stellt sich generell die Frage, anhand welcher Kriterien eine neue Qualität staatlichen Wandels konstatiert werden kann.
  - 20 Die Trennung von Äußerer und Innerer Sicherheit ist damit aus einer kritischen Perspektive – wie bereits seit längerem diskutiert – im strengen Sinn nicht aufrechtzuerhalten (Krippendorff 1963).
  - 21 Vgl. hierzu zuletzt die Entscheidungen zu den Hausdurchsuchungen vor dem G8-Gipfel in Heiligendamm und der Militanten Gruppe. In beiden Fällen entschied der Bundesgerichtshof, dass keine Straftatsbestände nach §129a vorgelegen hätten (Nowak 2007). Politische Folgen hatte dieses jedoch bisher nicht.
  - 22 Daher läuft eine Kritik dieser staatlichen Transformation, die diesen staatlichen Wandel als „Unrecht“ bezeichnet, ins Leere. Auch wenn diese in der Transformationsphase zum Sicherheitsstaat als Verrechtlichung eines vermeintlichen „Ausnahmestandes“ kritisiert werden kann, führt sie bei erfolgreicher Durchsetzung zur gesellschaftlichen Normalisierung sicherheitsstaatlicher Verhältnisse.
  - 23 Das ist auch einer der zentralen Unterschiede zu Ernst Fraenkel's Unterscheidung zwischen Normen- und Maßnahmenstaat, die er im Rahmen seiner Analyse des Nationalsozialismus entwickelt hatte (Fraenkel 1940). Hier lag seiner Meinung nach die Kompetenzkompetenz beim Maßnahmenstaat, der den Normenstaat zunehmend unterminierte und die „Einstufung einer Handlung als politisch oder unpolitisch“ entschied darüber, „ob sie nach Rechtsnormen oder nach Willkür der politischen Behörden beurteilt“ wurde (Fraenkel 1940, 72).
  - 24 Damit sollen nicht die in der deutschen Zivilgesellschaft vorfindbaren basisdemokratischen Positionen, z.B. aus der Anti-Atom-Bewegung oder grünen Bewegung verschwiegen werden, die auf ein Zurückdrängen oder Absterben staatlicher Apparate drängten. Trotz ihrer Existenz haben sich diese nach 1945 jedoch kaum in den deutschen Staatsapparaten materialisiert. Denn entweder waren diese Bewegungen nicht auf den Staat gerichtet oder erledigten sich – wie im Falle der Grünen – ihres basisdemokratischen Gehalts, bevor sie sich als Bewegung in den Staatsapparate einschrieben.
  - 25 Die beiden Projekte existieren in der politischen Realität nicht in idealtypischer Form, sondern sind durch die auf den entsprechenden Politikfeldern gewachsenen Diskursstrukturen sowie den gegenseitigen Widerstand untereinander gebrochen. Denn auch wenn den Argumenten der jeweiligen Gegenseite nicht gefolgt wird, wird doch zumindest diskursiv auf deren „Sorgen“ und „Kritiken“ eingegangen.
  - 26 Diese Auffassung wurde programmatisch erstmals bei Hermann Heller (1928) ausformuliert.
  - 27 Der Staat erweist sich damit auch in diesem Feld als Wissensapparat (Stütze 2006).
  - 28 Diesbezüglich gehen wir davon aus, dass es auch formal-logisch nicht zulässig ist, aufgrund bestimmter ökonomischer Effekte oder Folgen direkt darauf zu schließen, dass entweder die Verursacher eigentlich genau das wollten, oder die Nutznießer bestimmter Effekte zu den eigentlichen Verursachern zu machen.
  - 29 Diese Arbeitsteilung wird in besonders schweren Fällen aufgegeben, nämlich dann, wenn den operativ tätigen Behörden direktes individuelles „Fehlverhalten“ nachgewiesen kann und sich die einzelnen Behörden direkt selber äußern müssen.
  - 30 Des Weiteren sind die asymmetrischen Bedingungen für den Kampf um Hegemonie hinsichtlich der materiellen, d.h. ökonomischen Voraussetzungen zu nennen, die ebenfalls staatlich abgesichert werden – durch die Garantie des Privateigentums.
  - 31 Dass der Staat bzw. spezifischer die Justiz hier nicht nur die Rahmenbedingungen garantiert, sondern wirkmächtig in das Feld der Auseinandersetzung eingreift zeigt u.a. die Formel der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ (FDGO) und der „streitbaren Demokratie“, die in Deutschland erst mit dem Verbot der KPD und dem Urteil des Verfassungsgerichts wirkmächtig in die Debatte eingeführt wurde. Ein Staat müsse seine eigene Grundlage vor den Feinden schützen können, so die Richter. Als eine Form von „Superlegalität“ (Preuß 1973, 17 ff.) fungiert die Ordnung aber jenseits von verfassungsmäßigen Grundsätzen eher als Wertekanon, auf den sich alle beziehen müssen (Brüggemann 1978; Preuß 1978).
  - 32 Das bedeutet für eine emanzipatorische Perspektive auch langwierige, breite und tiefe Lern- und Umlernprozesse (Brückner/Krovoza 1972, 50, 104 ff.).

## Literatur

- Albrecht, Hans-Jörg, Grafe, Adina, Kilchling, Adina (2008): *Rechtswirklichkeit der Auskunftserteilung über Telekommunikationsverbindungsdaten nach §§ 100g, 100h StPO. Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz.*
- Althusser, Louis (1964): Marxismus und Humanismus, in: *Für Marx*, Frankfurt/M 1968, 168–195.
- Althusser, Louis (1970): Ideologie und ideologische Staatsapparate, in: *Ideologie und ideologische Staatsapparate*, Hamburg 1977, 108–153.
- Althusser, Louis, Balibar, Etienne (1968): *Das Kapital lesen*, 2 Bde., Reinbek bei Hamburg 1972.
- Anderson, Perry (1978): *Über den westlichen Marxismus*, Frankfurt/M 1976.
- Böke, Henning, Müller, Jens Christian, Reinfeldt, Sebastian (Hg.) (1994): *Denk-Prozesse nach Althusser*, Berlin.
- Bollinger, Stefan, Koivisto, Juha (2001): Hegemonialapparat, in: *Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus (HKWM)*, Bd. 5, Hamburg, 1258–1270.
- Bretthauer, Lars, Gallas, Alexander, Kannankulam, John, Stütze, Ingo (Hg.) (2006): *Poulantzas lesen. Zur Aktualität marxistischer Staatstheorie*. Hamburg.
- Bretthauer, Lars (2006): Materialität und Verdichtung bei Poulantzas, in: *ders./ Gallas, Alexander, et al. (Hg.): Poulantzas lesen. Zur Aktualität marxistischer Staatstheorie*, Hamburg, 82–100.
- Brückner, Peter, Krovova, Alfred (1972): *Staatsfeinde. Innerstaatliche Feinderklärung in der BRD*, Berlin.
- Brüggemann, Heinz (1978): Strategien der inneren Kolonisation, in: *Gottschalch, Wilfried/ Preuß, Ulrich K., et al. (Hg.): Über den Mangel an politischer Kultur in Deutschland*, Berlin, 50–66.
- Bundeskriminalamt (1999): *Moderne Sicherheitsstrategien gegen das Verbrechen (vom 17. bis 19. November 1998)*, Wiesbaden.
- Bundeskriminalamt (2004): *Netzwerke des Terrors - Netzwerke gegen den Terror*, München.
- Bundesverfassungsgericht (2006): *Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 15. Februar 2006. VerfG, 1 BvR 357/05 vom 15.2.2006, Absatz-Nr. (1–156)*, [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060215\\_1bvr035705.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060215_1bvr035705.html).
- Charim, Isolde (2002): *Der Althusser-Effekt. Entwurf einer Ideologietheorie*, Wien.
- Deleuze, Gilles (1990): Postskriptum über die Kontrollgesellschaften, in: *Unterhandlungen 1972–1990*, Frankfurt/M 1993, 254–262.
- Denninger, Erhard (2002): Freiheit durch Sicherheit?, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 10–11/2002, Jg., 22–30.
- Elliot, Gregory (1987): *Althusser. The Detour of Theory*. London.
- Foucault, Michel (1969): *Archäologie des Wissens*. Frankfurt/M., 2002.
- Foucault, Michel (1972): *Die Ordnung des Diskurses*. Frankfurt/M 1998.
- Foucault, Michel (1974/75): *Die Anormalen. Vorlesung am Collège de France 1974–1975*. Frankfurt/M 2007.
- Foucault, Michel (1975): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt/M., 1997.

- Foucault, Michel (1976a): In *Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975–76)*. Frankfurt/M 2001.
- Foucault, Michel (1976b): *Der Wille zum Wissen*. Frankfurt/M., 1991.
- Foucault, Michel (1977/78): *Geschichte der Gouvernementalität*, Bd. I: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesung am Collège de France (1977–1978). Frankfurt/M 2004.
- Foucault, Michel (1978a): *Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*. Berlin.
- Foucault, Michel (1978b): Die Entwicklung des Begriffs des „gefährlichen Menschen“ in der forensischen Psychiatrie des 19. Jahrhunderts, in: *Defert, Daniel, Ewald, François (Hg.): Dits et Ecrits, Bd. 3 (1976–1979)*. Frankfurt/M, 568–594.
- Foucault, Michel (1978/79): *Geschichte der Gouvernementalität*, Bd. II: Die Geburt der Biopolitik. Vorlesung am Collège de France (1978–1979). Frankfurt/M.
- Foucault, Michel (1982a): Technologien des Selbst, in: *Defert, Daniel, Ewald, François (Hg.): Dits et Ecrits, Bd. 4 (1980–1988)*. Frankfurt/M, 966–999.
- Foucault, Michel (1982b): Das Subjekt und die Macht, in: *Dreyfus, Hubert L., Rabinow, Paul (Hg.): Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*. Weinheim 1994, 241–261.
- Fraenkel, Ernst (1940): *Der Doppelstaat*. Frankfurt/M-Köln 1974.
- Funk, Albrecht (2007): Risiko- und Sicherheitsmanagement: neue Sicherheitslogik, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*. 1/2007, 16–24.
- Gössner, Rolf (2001): *»Big Brother« & Co. Der moderne Überwachungsstaat in der Informationsgesellschaft*. Hamburg.
- Gössner, Rolf (2007): *Menschenrechte in Zeiten des Terrors. Kollateralschäden an der Heimatfront*. Hamburg.
- Gramsci, Antonio (1929–35): *Gefängnishefte*, 10 Bde. [zitiert GH]. Hamburg, 1991 ff.
- Guibert, Bernard (2006): „Die Eule der Minerva fliegt in der Dämmerung“ - Eine symptomale Lektüre der „symptomalen Kapital-Lektüre“ in Frankreich, in: *Hoff, Jan, Petrioli, Alexis, et al. (Hg.): Das Kapital neu lesen. Beiträge zur radikalen Philosophie*. Münster, 72–101.
- Haffke, Bernhard (2005): Vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat?, in: *Kritische Justiz* 1/2005, 17–35.
- Hannover, Heinrich (1998): *Die Republik vor Gericht 1954–1995. Erinnerungen eines unbequemen Rechtsanwalts*. Berlin.
- Heller, Hermann (1928): Politische Demokratie und soziale Homogenität in: *Gesammelte Schriften*, Bd. 2, Recht, Staat, Macht, Leiden 1971, 421–434.
- Hoff, Jan, Petrioli, Alexis, Stütze, Ingo, Wolf, Frieder Otto (2006): Einleitung, in: *dies. (Hg.): Das Kapital neu lesen. Beiträge zur radikalen Philosophie*. Münster, 10–51.
- Kannankulam, John (2008): *Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus. Zur Staatstheorie von Nicos Poulantzas*. Hamburg.
- Kramer, Annegret (1975): Gramscis Interpretation des Marxismus, in: *Gesellschaft. Beiträge zur Marx'schen Theorie*, Bd. 4. Frankfurt/M, 65–118.
- Krauth, Stefan (2007): In Verteidigung der Wölfe vor den Lämmern. Oder: Gibt es Schlimmeres als das Strafrecht?, in: *ak - analyse & kritik*, Nr. 515 vom 16.3. 2007.
- Krippendorff, Ekkehart (1963): Ist Außenpolitik Außenpolitik? Ein Beitrag zur Theorie und der Versuch, eine unhaltbare Unterscheidung aufzuheben, in: *Politische Vierteljahresschrift*. 4. Jg., H. 3, 243–266.

- Kühn, Julia (2004): Vorsicht Kamera. Staatliche Videoüberwachung der Öffentlichkeit, in: *Forum Recht*, 1/2004, 79–81.
- Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen (2007): *Andi 2*, unter: <http://www.andi.nrw.de> [Zugriff 21.01.2008].
- Lemke, Thomas (1997): *Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analysen der modernen Gouvernementalität*, Berlin-Hamburg.
- Lenin, Vladimir Il'ič (1917): Der Imperialismus als höchstes Stadium des Kapitalismus, in: *Ausgewählte Werke in sechs Bänden*, Bd.2, Berlin 1988, 643–770.
- Lindner, Urs T. (2006): Staat, Herrschaft und Politik. Zum Verhältnis Poulantzas-Foucault, in: *Bretthauer, Lars, Gallas, Alexander, et al. (Hg.): Poulantzas lesen. Zur Aktualität marxistischer Staatstheorie*, Hamburg, 154–170.
- Narr, Wolf-Dieter (1980): Physische Gewaltsamkeit, ihre Eigentümlichkeit und das Monopol des Staates, in: *Leviathan*, 8.Jg., H.4, 541–573.
- Narr, Wolf-Dieter (2004): Präventives Aushorchen. Kleines Geschichte des Sicherheitsdenken, in: *Freitag 44* vom 22.10.2004.
- Nowak, Peter (2007): *BGH formuliert strenge Auflagen für 129a-Verfahren*. <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/26/26711/1.html> [Zugriff am 11.01.2008].
- Poulantzas, Nicos (1977): *Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Etatismus* (Originaltitel: L'Etat, le Pouvoir, le Socialisme). Hamburg, 2002.
- Preuß, Ulrich K. (1973): *Legalität und Pluralismus. Beiträge zum Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland*. Frankfurt/M.
- Preuß, Ulrich K. (1978): Politischer Ethos und Verfassung, in: *Gottschalch, Wilfried, Preuß, Ulrich K., et al. (Hg.): Über den Mangel an politischer Kultur in Deutschland*. Berlin, 26–49.
- Priester, Karin (1979): Die Bedeutung von Gramscis „erweitertem“ Staatsbegriff, in: *Arbeitskreis Westeuropäische Arbeiterbewegung (Hg.): Eurokommunismus und Theorie der Politik* (Argument-Sonderband 44), Berlin, 30–45.
- Pütter, Norbert (2007): Prävention – eine populäre Überzeugung, in: *Bürgerrechte & Polizei/CLIP*, 1/2007, 3–15.
- Rinke, Kuno (1997): *Zur Geschichte des Begriffs und der Theorie von der Arbeiteraristokratie in der europäischen Arbeiterbewegung: von den Anfängen bis 1933*. Frankfurt/M.
- Rzegotta, Ivo (2007): Mit schmutzigen Händen. Folter als Leitmotiv der US-amerikanischen Fernsehserie „24“ in: *ak - zeitung für linke debatte und praxis*, Nr. 514 vom 16.2.2007.
- Schoch, Bruno (1980): *Marxismus in Frankreich seit 1945*, Frankfurt/M.-New York.
- spiegel.de (2006): *Karlsruhe verbietet Abschuss entführter Flugzeuge*, unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,401003,00.html>. [Zugriff am 12.12.2007].
- Stütze, Ingo (2006): Die Ordnung des Wissens. Der Staat als Wissensapparat, in: *Bretthauer, Lars, Gallas, Alexander, et al. (Hg.): Poulantzas lesen. Zur Aktualität marxistischer Staatstheorie*. Hamburg, 188–205.
- Treiber, Hubert, Steinert, Heinz (1980): *Die Fabrikation des zuverlässigen Menschen. Über die „Wahlverwandtschaft“ von Kloster- und Fabrikdisziplin*. Münster 2005.
- Weidenfeld, Werner (2004): *Herausforderung Terrorismus (die Zukunft der Sicherheit)*. Wiesbaden.
- Wolf, Frieder Otto (1994): Althusser-Schule, in: *Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus (HKWM)*, Bd.1.. Hamburg, 184–191.

## Neoliberale Transformation von Staatlichkeit und Geschlechtergewalt

Birgit Sauer

*Die neue institutionelle Ordnung scheidet Verantwortung und bezeichnet ihre Gleichgültigkeit als ‚Freiheit‘ für die an der Peripherie stehenden Individuen und Gruppen. Der Nachteil der aus dem neuen Kapitalismus abgeleiteten Politik ist die Gleichgültigkeit.*

Richard Sennet (2005)

## Moderne Gewaltstrukturen. Einleitung und Fragestellung

Nachrichten aus dem Irak und aus Kenia, Meldungen über getötete, misshandelte oder verhungerte Kinder und über gewalttätige junge Männer führen täglich vor Augen, dass der „Traum von der gewaltfreien Moderne“ (Joas 1994) gehörig ausgeträumt ist. Nicht nur kriegerische Gewaltformen in *failed states* sind schockierend, sondern die Gewalt der Unterlassung von Vor- und Nachsorge, die gewalttätige Vernachlässigung von Menschen in Not, das sind die eigentlich schockierenden Gewaltformen in den reichen Ländern Europas. Mindestens ebenso schockierend freilich sind die politischen Reaktionen des Strafens, des Disziplinierens und der Ethnisierung von Gewalt, wie dies derzeit in der deutschen Debatte um die Kriminalität ausländischer Jugendlicher zu beobachten ist.

Hatte die Hegemonie sozialwissenschaftlicher Modernisierungstheorien lange Zeit den Blick auf Brüche und Ambivalenzen, auf die „Barbarei“ der Moderne, auf die Gewalt von Rationalisierungs- und Bürokratisierungspro-